OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602800/14/Bi

Datum:
Linz, 21. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn C B, vertreten durch Herrn RA Mag. H G, vom 7. Dezember 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 8. November 2018, BHKIVerk-2018-454059/23-Zö, wegen Übertretungen der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis im Punkt 1) behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Beiträgen zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde eingestellt wird.
Im Punkt 2) wird die Beschwerde mit der Maßgabe der Änderung der Tatzeit auf 22.30 Uhr des 15. September 2018 als unbegründet abgewiesen.

II. Im Punkt 1) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Im Punkt 2) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 12. November 2018 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1 lit a StVO 1960 und 2) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 Geldstrafen von 1) 1800 Euro und 2) 400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 15 Tagen und 2) 185 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 220 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 15. September 2018 um 22.00 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der R im Gemeindegebiet von I gelenkt,
1) obwohl der Alkoholgehalt des Blutes 1,6 g/l oder mehr betrug, da der um 01.46 Uhr durchgeführte Alkotest, rückgerechnet auf den Lenk- bzw Unfallzeitpunkt unter Zugrundelegung eines Abbauwertes von 0,1 Promille pro Stunde, einen Blutalkoholgehalt von 1,856 g/l (‰) ergeben habe,
2) und bei dieser Fahrt auf Höhe des Hauses R einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet. Er habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 4. Februar 2019 wurde, verbunden mit der Verhandlung zu LVwG-651318 eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Mag. H G, Frau R Z als Vertreterin der belangten Behörde und der Zeugen T R (in Folge: TR), S C R (in Folge: SR), S H (in Folge: SH), KI J S Folge: KI S) und GI W H (in Folge: GI H) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung der Erkenntnisse wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe stets konkret und nachvollziehbar seine Angaben zum Nachtrunk sowohl bei der ersten Konfrontation mit der Polizei als auch in weiterer Folge in Stellungnahmen und in seiner Aussage vor der belangten Behörde klargelegt, die miteinander im Einklang stünden. Über die genaue Anzahl an Schlucken und deren genaue Größe und Intensität führe man nicht Buch, was aber in der Natur der Sache liege, wenn man aus einer Wodkaflasche trinke. Wenn die Behörde aus dieser Bandbreite der angegeben Schluckzahl und –größe einen einzigen Wert nehme und hoch- bzw rückrechne und zu einer Situation komme, dass die Rückrechnung einen Minuswert ergebe, sei diese dem Umstand geschuldet, dass die Behörde ebenso eine Bandbreite zur

Berechnung heranzuziehen und der Rückrechnung zugrundezulegen gehalten gewesen wäre. 0,0 %o wäre zum Zeitpunkt des Abstellens des Pkw in der Bandbreite gelegen und als Nachweis seiner Glaubwürdigkeit zur Nachtrunkschilderung ausreichend gewesen. Wenn sich bei der Alkoholrückrechnung durch die Amtsärztin für den Abstellzeitpunkt ein Wert von unter Null ergebe, heiße das das erwiesen sei, dass er zu dieser Zeit eben nicht alkoholisiert gewesen sein könne.
Die belangte Behörde sei ursprünglich von einer Tatzeit um ca 00.25 Uhr ausgegangen, wobei er nachweisen habe können, dass er den Pkw gegen 22.00 Uhr abgestellt habe, dh hier sei seine Glaubwürdigkeit nachgewiesen.
Die belangte Behörde verkenne in rechtlicher Hinsicht den Maßstab, der an die Behauptung eines Nachtrunks anzulegen sei. Konkretere Angaben als er gemacht habe, wären völlig unglaubwürdig. Er habe damit von Beginn an konkrete Angaben sowohl zum Lenkzeitraum als auch zum Nachtrunk gemacht, und zwar sowohl den einschreitenden Polizisten als auch der Behörde gegenüber gemacht. Die Rückrechnung sei aufgrund fehlender Bandbreite fehlerhaft gewesen.
Zum Vorwurf der Fahrerflucht habe er immer angegeben, dass er sich in unmittelbarer Nähe des beschädigten Fahrzeuges befunden habe, um eine Verständigung der Eigentümerin zu bewerkstelligen. Als diese nach über 2 Stunden nicht beim Fahrzeug erschienen sei, habe er sich auf die Suche gemacht und sie gefunden und vom Vorfall verständigt, daher liege keine Fahrerflucht vor. Ihm allenfalls geringfügige Verzögerungen oder einen allenfalls nicht perfekter Verständigungsablauf vorzuwerfen, rechtfertige aber keinesfalls die verhängte Strafe, da, wenn überhaupt, nur von geringem Verschulden auszugehen sei, daher wäre mit einer Ermahnung das Auslangen zu finden gewesen.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und die genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens hielt sich der Bf am Nachmittag des 15. September 2018 bei seinem Fischteich in L auf und führte dort mit dem Zeugen TR Arbeiten durch. Sowohl er als auch der Zeuge TR beteuerten in der Verhandlung, dort seien keinerlei alkoholische Getränke konsumiert worden. Bei der Rückkehr zum Wohnhaus in I – die Zeitangaben beider schwanken zwischen 21.45 Uhr und 22.15 Uhr – wollte der Bf den Pkw X mit dem Anhänger auf dem geschotterten Parkplatz gegenüber dem Haus R parken, fand dort aber den ihm unbekannten Pkw Y der Zeugin SR vor, die an diesem Abend von einer Nachbarin des Bf eingeladen war. Sowohl der Bf als auch der Zeuge TR schilderten, dass der Bf seinen Pkw auf dem verbliebenen Platz nicht einparken konnte und daher den

Pkw der Zeugin SR einige Meter nach vorne schob, um mehr Platz zu haben. Danach gingen beide in die Garage des Bf und begannen dort Alkohol zu trinken.

Der Bf schilderte in der Verhandlung seine Überlegungen dahingehend, er habe den Pkw nicht gekannt und daher nicht gewusst, wo er den Lenker suchen sollte. Er habe gedacht, da von der Garage aus Sicht auf den Pkw bestanden habe, würde er einen eventuell zu seinem Fahrzeug kommenden Lenker sofort sehen und sich mit diesem „ausgleichen“ können. Allerdings sei bis 0.25 Uhr niemand gekommen, weshalb er sich dann entschlossen habe, einmal im Nachbarhaus nachzufragen.

Der – völlig unbeteiligten – Zeugin SH fiel der Pkw des Bf am oben genannten Parkplatz um etwa 22.30 Uhr auf, als sie etwas aus ihrem Auto holte. Damit war davon auszugehen, dass der Bf jedenfalls ab 22.30 Uhr zu Hause war und sich der Vorfall mit dem Pkw Y, bei dem dieser an der hinteren Stoßstange beschädigt wurde, kurz zuvor ereignet hatte.

Um 0.30 Uhr fanden der Bf und der Zeuge TR, die inzwischen beide erkennbar alkoholisiert waren, auf ihrer Suche nach dem Lenker des Pkw Y im Nachbarhaus die Zeugin SR, die sich als zum Pkw Y gehörig erklärte – der Pkw ist auf ihre Mutter zugelassen.
Der Bf teilte ihr mit, dass er, weil dieser auf seinem Parkplatz gestanden sei, bei ihrem Pkw „etwas angeschoben habe“, um Platz zu haben. Laut SR bemerkte der ziemlich betrunkene Zeuge TR ihr gegenüber, sie habe Glück gehabt, dass der Bf ihren Pkw nicht in den Graben geschoben habe. Die Zeugin SR fand den Pkw „ein Stück weiter vorne“ stehend vor, wobei sie in der Verhandlung erklärte, sie habe, als sie hingekommen sei, so vor einer dort befindlichen Absperrkette mit der Tafel „Einfahrt freihalten“ geparkt, dass die Einfahrt frei gewesen sei. Um 0.30 Uhr sei der Pkw im Bereich der Einfahrt gestanden, also ein Stück weiter vorne, obwohl sie die Handbremse angezogen gehabt habe. Ein Freund habe den Pkw danach umgeparkt und sie sei in die Garage des Bf gegangen, um dort einen Unfallbericht auszufüllen, wie mit dem Bf zunächst vereinbart.

Als der Bf sich gegen über der Zeugin SR äußerte, eigentlich sei gar nichts passiert und ihr Pkw stehe jetzt auch wo anders, und sich weigerte, den Unfallbericht auszufüllen, verständigte die Zeugin die Polizei.

GI H und KI S trafen um 1.05 Uhr beim Haus des Bf ein, wobei ihr Informationsstand war, dass der Bf am Pkw der Zeugin TR angefahren sei und sich weigere, seine Daten bekanntzugeben; außerdem sei er betrunken. Der inzwischen umgeparkte Pkw der Zeugin SR wurde besichtigt und der Kratzer in der Stoßstange, der laut SR vorher noch nicht da war, fotografiert. Der Bf und der Zeuge TR befanden sich in der Garage. Der Bf war gerade dabei, aus einer Flasche Bier zu trinken, als die Beamten dort eintrafen. Der Bf sei in Feierlaune gewesen, habe den Eindruck vermittelt, das Ganze nicht richtig ernst zu nehmen und habe

das alles sehr lustig gefunden. Er hat laut KI S auch behauptet, dass er bei der Fahrt nach Hause von Ternberg bei einer Polizeikontrolle in Ansfelden einen Alkoholvortest mit 0,0 mg/l absolviert habe, worauf die Beamten Erkundigungen darüber angekündigt haben; danach sei keine Rede mehr davon gewesen. Angaben über sein Körpergewicht und seine Größe hat der Bf laut Anzeige verweigert, in der Niederschrift vom 19. Oktober 2018 vor der belangten Behörde hat er angegeben, 92 kg zu wiegen und 1,72 m groß zu sein.
Der Zeuge TR war stark alkoholisiert und mit ihm zu reden, hätte laut GI H keinen Sinn gehabt. Der Vorfall wurde als Verkehrsunfall mit Sachschaden gewertet und der Bf erklärte den Beamten, er sei wegen des auf seinem Parkplatz abgestellten Pkw verärgert gewesen, habe das aber als unabsichtliches und keineswegs mutwilliges Anfahren dargestellt.
Die Unfallzeit war zunächst deshalb unklar, weil die Zeugin SR meinte, der Vorfall habe sich unmittelbar vor ihrem Gespräch mit dem Bf, also gegen 0.30 Uhr des 16. September 2018, ereignet, weil er davon gesprochen habe, „jetzt“ angefahren zu sein.

Den Beamten fielen in der Garage Bierflaschen und eine leere Wodka-Flasche auf. Der Bf gab an, er sei nicht erst jetzt, sondern schon um etwa 22.00 Uhr heimgekommen und habe erst danach mit dem Alkoholtrinken angefangen. Laut GI H hat der Bf auf die Frage, was er seither getrunken habe, geantwortet „ich glaube, drei Bier“ und 10 bis 15 Schluck direkt aus der Wodkaflasche.

Die von der Polizei vorgelegten Fotos aus der Garage zeigen eine leere Flasche Zubrowka Czysta, das ist polnischer Wodka mit 40 Vol%. Laut Anzeige fanden die Beamten auf einem Stehtisch noch „5 bis 8 leere Flaschen Zipfer Märzen und Zipfer Urtyp“ vor.

Mit dem Bf wurde von GI H um 1.55 Uhr eine Niederschrift aufgenommen, in der er erklärt, er habe „bis 0.30 Uhr ca drei Bier und ca 10 bis 15 Schluck aus der Wodkaflasche getrunken.“ GI H gab in der Verhandlung an, der Bf habe „ca 3 Flaschen Bier“ gesagt, was für ihn auch 2,3 oder 4 heißen könne. KI S bestätigte, der Bf habe in ihrer Anwesenheit noch einen kurzen Schluck aus einer frischen Bierflasche genommen.
Der Zeuge TR gab in der Verhandlung an, er habe drei bis 5 Bier getrunken und aus der Wodkaflasche ein paar Mal genippt, weil ihm der Wodka nicht geschmeckt habe. Nicht geklärt werden konnte, ob die Wodka-Flasche bei Trinkbeginn noch original verschlossen war oder schon etwas fehlte.

Der Alkoholvortest beim Bf ergab um 1.20 Uhr 0,65 mg/l.
Die um 1.46 Uhr mit einem geeichten Alkomaten beim Bf durchgeführte Atemalkoholuntersuchung ergab einen günstigsten Wert von 0,74 mg/l; um 1.47 Uhr ergab sich ein Wert von 0,77 mg/l AAK. Diese Messwerte wurden nicht in Zweifel gezogen.

Der Bf bestätigte in der Verhandlung zum behaupteten Nachtrunk, es seien drei Halbe Zipfer Märzen gewesen, die 0,7 l-Wodka-Flasche sei schon angefangen gewesen, er könne aber nicht sagen, wie voll die Flasche bei Trinkbeginn noch gewesen sei. Zu seinen Angaben in der Niederschrift „ca 3 Flaschen Bier“ konnte er nicht mehr sagen, ob er damit die im Beisein der Beamten angefangene Flasche gemeint habe oder mehr als drei Flaschen Bier. Er meine, er habe das auf die angefangene 4. Flasche Bier bezogen. Wenn er Bier trinke, dann höchstens 4 Flaschen, dann steige er auf etwas anderes um. Das, was er in der Niederschrift angegeben habe, sei der Nachtrunk. Der Zeuge TR, der jedenfalls mehr Bier getrunken habe als er, sei zu betrunken gewesen, um dazu etwas sagen zu können, er sei zwar überallhin mitgegangen, aber nicht mehr in der Lage gewesen, etwas beizusteuern.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auszuführen, dass der Anstoß am Pkw Y, der immerhin einen Kratzer zur Folge hatte, zweifelsohne als Verkehrsunfall mit Sachschaden zu sehen ist, der sich kurz vor 22.30 Uhr des 15. September 2018 ereignet hat. Die erste Kontaktaufnahme mit der Zeugin SR erfolgte um 0.30 Uhr des 16. September 2018, dabei kam es aber nicht zum Datenaustausch, sodass diese die Polizei verständigte.

Als Nachtrunk ist objektivierbar lediglich der Schluck Bier in Gegenwart der Beamten. Der Zeuge TR war aufgrund seiner eigenen Beeinträchtigung nicht in der Lage, zum Nachtrunk des Bf brauchbare Aussagen zu machen.
Nimmt man die vom Bf in der von ihm unterschriebenen Niederschrift dargelegte Menge Alkohol, ist von drei Halben Zipfer Märzen und 10 bis 15 Schluck 40%igem Wodka auszugehen.
Wenn der Bf zwischen 22.30 Uhr und 1.05 Uhr Alkohol getrunken hat und der Alkomattest um 1.46 Uhr 0,74 mg/l Atemalkoholgehalt (umgerechnet 1,48 %o Blutalkoholgehalt) ergeben hat, müsste die angegebene Nachtrunkmenge diesen Wert zu erklären imstande sein.

Wenn der Bf mit dem „ca“ beim Bier die begonnene 4. Flasche gemeint hat – der eine von KI S bestätigte Schluck ist dabei vernachlässigbar – sind 3 Halbe Zipfer Märzen (laut Hersteller 5 Vol%) zugrundezulegen, die beim Körpergewicht des Bf von 92 kg (red. KG = KG x 0,7 = 64,4 kg) – 5/100 x 0,8 x 1500 = 60 g Ethanol / 64,4 = 0,93 %o hervorzurufen geeignet sind. Rechnet man bei einem stündlichen Abbauwert von 0,1 %o für den Zeitraum 22.30 Uhr bis zum Alkotest um 1.46 Uhr (3 Stunden und 15 Minuten) 0,325 %o ab, ergibt das 0,6 %o für das Bier.

Schlucke aus der Wodka-Flasche sind hingegen individuell zu sehen und daher weder objektivierbar noch berechenbar. Der Bf konnte auch nicht anhand der Wodkaflasche zeigen, wie voll diese vorher war und wieviel der Zeuge TR davon „genippt“ hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zum Vorwurf einer Übertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1 lit a StVO 1960:
Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Der Bf hat den Pkw X um 22.30 Uhr des 15. September 2018 im Bereich der R zum Haus Nr. Z gelenkt. Der um 1.46 Uhr durchgeführte Alkomattest ergab einen günstigsten Atemalkoholwert von 0,74 mg/l (dh umgerechnet 1,48 %o Blutalkoholgehalt).
Der Bf gab gegenüber den Polizeibeamten – ebenso wie der mitfahrende Zeuge TR – an, zum Zeitpunkt des Lenkens noch keinen Alkohol getrunken zu haben und den von ihm angegebenen Alkohol, nämlich drei Flaschen Bier (Zipfer Märzen) und 10 bis 15 Schlucke Wodka aus der Flasche, im Zeitraum ab 22.30 Uhr des 15. September 2018 bis zum Eintreffen der Zeugen GI H und KI S um 1.05 Uhr des 16. September 2018 getrunken zu haben. Diese Aussagen hat der Bf bei der Amtshandlung von Anfang an gemacht und im gesamten Verfahren aufrechterhalten, wobei sich zB seine ebenfalls von Anfang an gemachten Lenkangaben hinsichtlich der Uhrzeit durch die Zeugin SH nachträglich bestätigt haben. Die Polizeibeamten haben in der Garage 5 bis 8 leere Bierflaschen und eine Leere Wodkaflasche vorgefunden, sodass ihnen die Angaben des Bf stimmig erschienen sind. Der Zeuge TR, der bestätigte, mehr Bier als der Bf und weniger Wodka getrunken zu haben, war aufgrund seiner eigenen Alkoholisierung nicht in der Lage, die Nachtrunkangeben des Bf auch nur annähernd nachvollziehbar zu bestätigen.

Zur Nachtrunkverantwortung des Bf ist zu sagen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes dem Umstand Bedeutung beigemessen hat, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist nach dieser Rechtsprechung davon auszugehen, dass vom Lenker auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit – von sich aus – hingewiesen wird. Weiters entspricht es der Rechtsprechung des VwGH, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (vgl E 26.11.1996, 95/02/0289; 29.4.2003, 2003/02/0077; 19.12.2005, 2002/03/0287; 7.9.02007, 2006/02/0274; 18.11.2011, 2008/02/0395;

24.2.2012, 2011/02/0058; 23.4.2013, 2011/02/0282; 31.1.2018, Ra 2018/02/0036; uva).

Das hat der Bf insofern getan, als er die behauptete Nachtrunkmenge bei der ersten Gelegenheit, nämlich dem ersten Gespräch mit den Polizeibeamten in der Garage, so angegeben und im Wesentlichen in seiner Niederschrift bestätigt und im Verfahren aufrechterhalten hat. Die angegeben Biermenge ist berechenbar, die Wodkamenge hingegen nicht, weil ein individueller Schluck mengenmäßig nicht mit einem Stamperl vergleichbar ist. Trotzdem ist die von Anfang an mit geringen aber im Wesentlichen erklärbaren Unschärfen gleich behauptete Nachtrunkmenge damit glaubhaft, weil die dazugehörigen in der Garage stehenden Flaschen auch von den beiden Polizeibeamten zeugenschaftlich bestätigt wurden.

Ein Lenker, der Alkohol zu Hause konsumiert und nicht in einem Gasthaus, wo er konkrete Alkoholmengen (zB eine Halbe Bier oder ein kleines oder großes Stamperl Schnaps) erhält, kann nicht von Vornherein dadurch benachteiligt sein, dass er Alkohol aus der Flasche trinkt und seine individuelle Schluckgröße nicht berechenbar ist. Auch wenn die Angabe „10 bis 15 Schluck“ eine bestimmte Menge oder die eineinhalbfache Menge bedeutet, ist diese zwar keiner konkreten Berechnung zugänglich, jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus denkmöglich im Hinblick auf den um 1.46 Uhr festgestellten Alkoholwert.
200 ml 40%iger Wodka ergibt 64 g Ethanol, dh beim Bf maximal 0,99 %o, dh minus Abbau (0,325 %o) 0,66 %o. Mit dem Bier (0,6 %o) zusammen wären das 1,26 %o. 250 ml Wodka (80 g Ethanol) ergäben nach dieser Berechnung 1,24 %o minus 0,325 = 0,91 %o. Zusammen mit dem Bier (0,6 %o) wären das 1,51 %o. Damit wäre der Alkomatwert denkmöglich erklärbar.

Auf die Lenkzeit 22.30 Uhr des 15. September 2018 bezogen ist damit eine Alkoholbeeinträchtigung des Bf im Ergebnis nicht nachweisbar – auch wenn das letztlich bedeutet, dass der Bf in völlig nüchternem Zustand auf die Idee gekommen ist, den unpassend geparkten Pkw einfach wegzuschieben, um seinen Pkw mit Anhänger entsprechend unterzubringen.
Damit war auf der Grundlage des § 45 Abs 1 Z 1 1. Alt. VStG spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zum Vorwurf einer Übertretung gemäß § 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960:
Gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht – die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren

Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Der Verkehrsunfall mit Sachschaden in Form eines Kratzers an der hinteren Stoßstange des Pkw der Zeugin SR ereignete sich kurz vor 22.30 Uhr des 15. September 2018. Der Bf ging daraufhin in seine Garage und blieb dort bis 0.30 Uhr des 16. September 2018. Erst danach fand er im Nachbarhaus die Zeugin SR, verweigerte dieser aber anschließend die Bekanntgabe seines Namens und seiner Anschrift, sodass diese schließlich die Polizei verständigte.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva).

Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064; uva).

Auch ein geringfügiger Sachschaden löst die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO aus, und es kommt nach der genannten Bestimmung nicht auf die Art der Beschädigung und auch nicht darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeuges ein Sachschaden entstanden ist (vgl VwGH vom 22.2.1995, 94/03/0234; 5.5.2017, Ra 2016/02/0036; ua).

Der Bf hat, obwohl ihm die Zeugin SR bis dahin unbekannt und abwesend war und ein Identitätsnachweis daher nicht stattfinden konnte, bei der nächsten Polizeidienststelle – hier der PI Kirchdorf/Krems – den Verkehrsunfall trotz des ihm bekannten Sachschadens nicht gemeldet, obwohl er nüchtern war und damit keinerlei Sanktionen zu befürchten gehabt hätte. Er hat es vorgezogen, sich in die Garage zu setzen und Alkohol zu trinken.

Die Kontaktaufnahme mit der Zeugin SR um 0.30 Uhr des 16. September 2018 wäre auch bei einem tatsächlich erfolgten Identitätsnachweis im Sinne der oben zitierten Gesetzesbestimmung zu spät erfolgt, weil der Bf „unverzüglich“ die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen gehabt hätte, wenn es, wie hier, zu keinem unmittelbaren Identitätsnachweis gekommen ist. Die Unfallmeldung der Zeugin SR bei der PI Kirchdorf/Krems kann der Bf nicht für sich als „unverzüglich erfolgt“ in Anspruch nehmen.

Er hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand – mit Maßgabe der (innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG) auf 22.30 Uhr des 15. September 2018 geänderten Lenkzeit – in objektiver Hinsicht erfüllt und sein Verhalten auch in subjektiver Hinsicht als Verwaltungsübertretung zu verantworten, zumal von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG keine Rede sein kann.
Der Bf hat laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde eine einschlägige Vormerkung wegen § 4 Abs 5 StVO vom 13. Juni 2016, dh ihm musste diese Bestimmung inzwischen hinlänglich bekannt und deren Beachtung bei der Teilnahme am Straßenverkehr ein Bedürfnis sein.
Geringes Verschulden liegt daher nicht vor, sodass eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ausgeschlossen war.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall deren Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Der Bf hat eine einschlägige Vormerkung, die als erschwerend zu werten war, und seine finanziellen Verhältnisse mit einem Einkommen von 1900 Euro netto monatlich, 24.000 Euro Schulden und der Sorgepflicht für ein Kind angegeben. Diese Umstände wurden von der belangten Behörde bereits hinreichend berücksichtigt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde mit der Festsetzung einer Geldstrafe von 400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit 185 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, den ihr zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.
Die verhängte Strafe ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 19 VStG angemessen, eine Herabsetzung vor allen wegen der bereits bestehenden einschlägigen Vormerkung nicht gerechtfertigt. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens angemessen, weil die finanziellen Verhältnisse bei ihrer Berechnung nicht zu berücksichtigen sind.
Die Vorschreibung des mit 10% der Geldstrafe pauschalierten Verfahrenskostenbeitrages der belangten Behörde bleibt aufrecht.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren im Punkt 1) des Straferkenntnisses.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Im Punkt 2) des Straferkenntnisses war der pauschalierte Beitrag zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger